

DER CONTENT (WORK)FLOW DES BUND-VERLAGS

Ein Praxisbericht zur CMS-Einführung

Barbara Albers, Lektorat Bund-Verlag

Betina Hunger, Herstellung Bund-Verlag

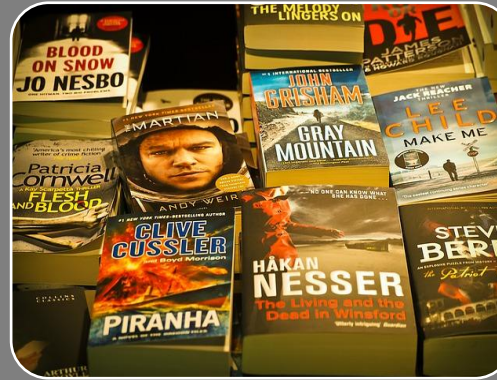
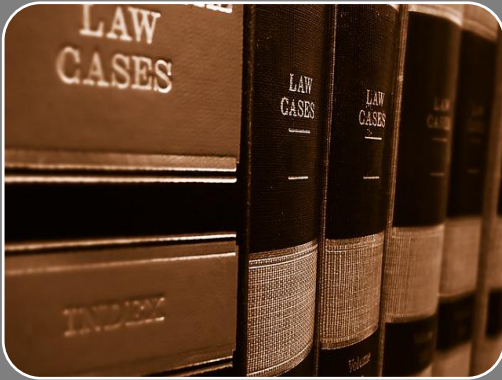
Thomas Weinberger, Geschäftsleitung SiteFusion



- ✓ 20 Jahre Erfahrung
- ✓ 34 Mitarbeiter
- ✓ 100% eigentümerfinanziert
- ✓ Zertifiziert nach ISO 9.001 und 27.001

Wir...

- ... sind Technologie-Partner der Verlage
- ... entwickeln moderne, webbasierte Software Lösungen
- ... verwenden dafür (fast) ausschließlich Standards
- ... bringen die besten Technologien zusammen („best-of-breed“)
- ... sprechen die Sprache der Verlage



Fachverlage

Bücher
Zeitschriften
Loseblatt
Portale
Shops
Datenbanken
...

Bildungsverlage

Bücher
Zeitschriften
Loseblatt
Portale
Shops
E-Learning
...

Publikumsverlage

Bücher
Portale
Shops
ebook-Plattformen
...



Partner

SITE FUSION
made for publishers

pagina 
Publikations
technologien

 **MORESOPHY**
CONTENT IN CONTEXT

wiris
math & science

SDL*

 **camunda**
the business process company

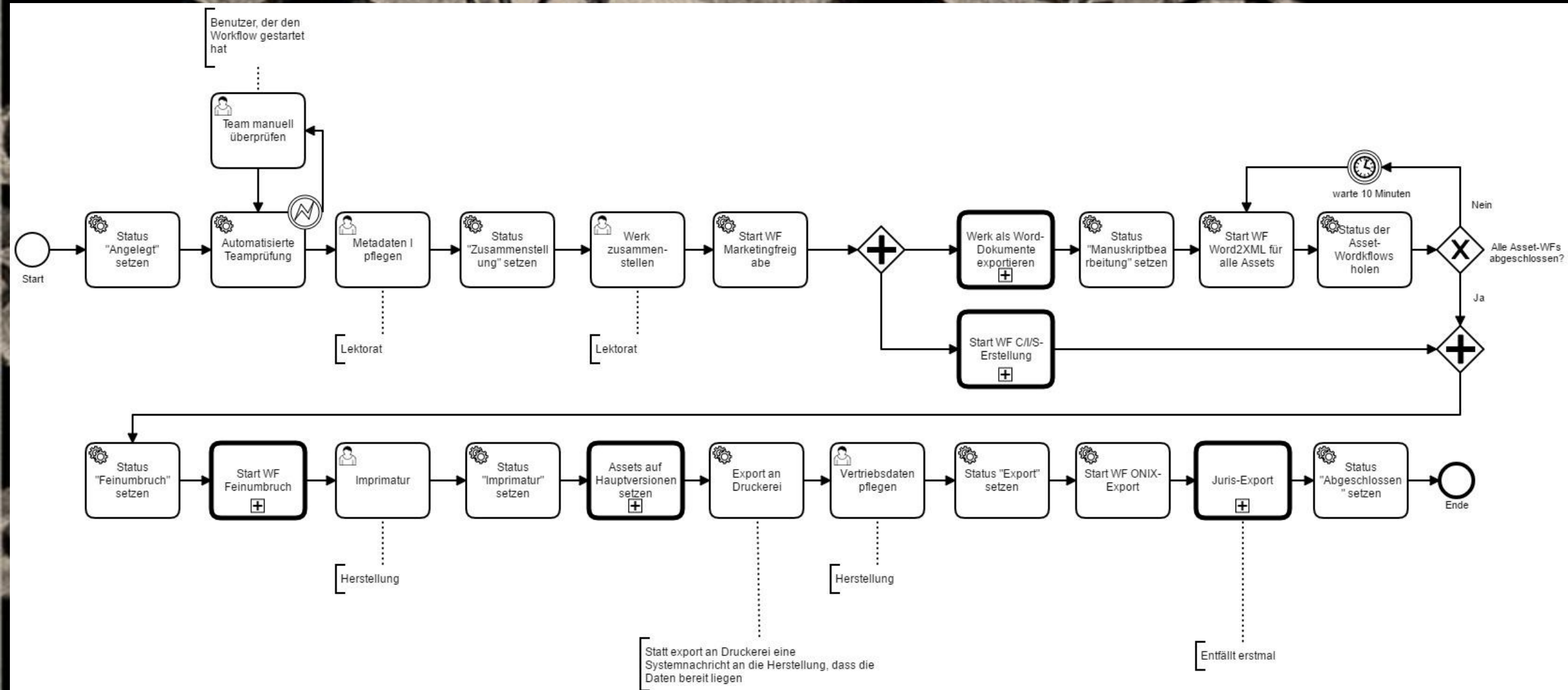
SAXONICA COM
XSLT AND XQUERY PROCESSING

 **smashDOC^s**

 **ANTENNA HOUSE**

 **Adobe** | Solution
PARTNER

- 
- ✓ Workflow Standards BPMN, DMN, CMMN
 - ✓ Hohe Standardisierung im Produkt
 - ✓ Hohe Flexibilität im Projekt
 - ✓ Einfache Integration in bestehende Systemlandschaft
 - ✓ Steuerung der globalen Verlagsprozesse
 - ✓ Auslagern von Diensten in die Cloud



DSV Gruppe
Deutscher Sparkassenverlag

ESV
ERICH SCHMIDT VERLAG

WALHALLA
FACHVERLAG

Kohlhammer

Mohr Siebeck
Bücher für die Wissenschaft

BUND
VERLAG

AVOXA
Mediengruppe Deutscher Apotheker

RAABE
NACHSCHLAGEN – FINDEN

ROTE
LISTE

LAMBERTUS

VfSt

Vogel Business Media

Peter Lang AG
INTERNATIONALER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN

Mittelbayerische

W1-MEDIA

FVW
MEDIEN
GRUPPE

HOLZMANN . MEDIEN

DVS
MEDIA

Jüngling
Der Behördenspezialist

Rudolf Müller

Ein Praxisbericht zur CMS-Einführung

Barbara Albers (Betriebswirtin B.A.)

Seit 2005 im Lektorat beim Bund-Verlag

Seit 2008 Produktmanagement Online/Offline

Seit 2017 Leitung Content Management System

Betina Hunger (Dipl. Ing. Druck- und Medientechnik)

Seit 2016 beim Bund-Verlag

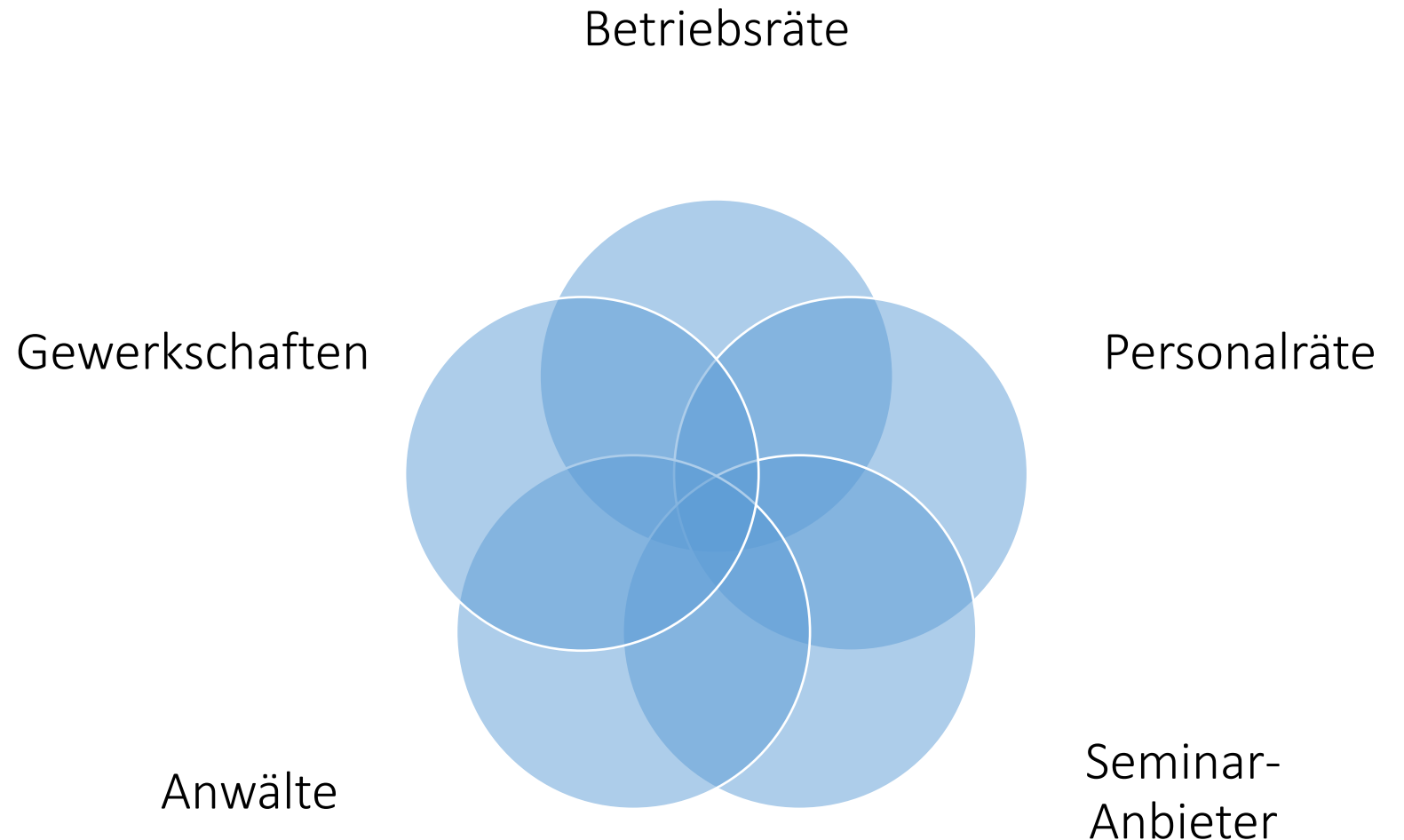
Aufgabengebiete: Herstellung print und digital

Seit 2017 vorranging im Projektteam CMS

Zahlen:

- Gründung: 1947
- Umsatz: 10,6 Mio €
- Mitarbeiter: 52

Zielgruppen:



Bücher



Zeitschriften



Online Fachmodule



Online Buchhandlung

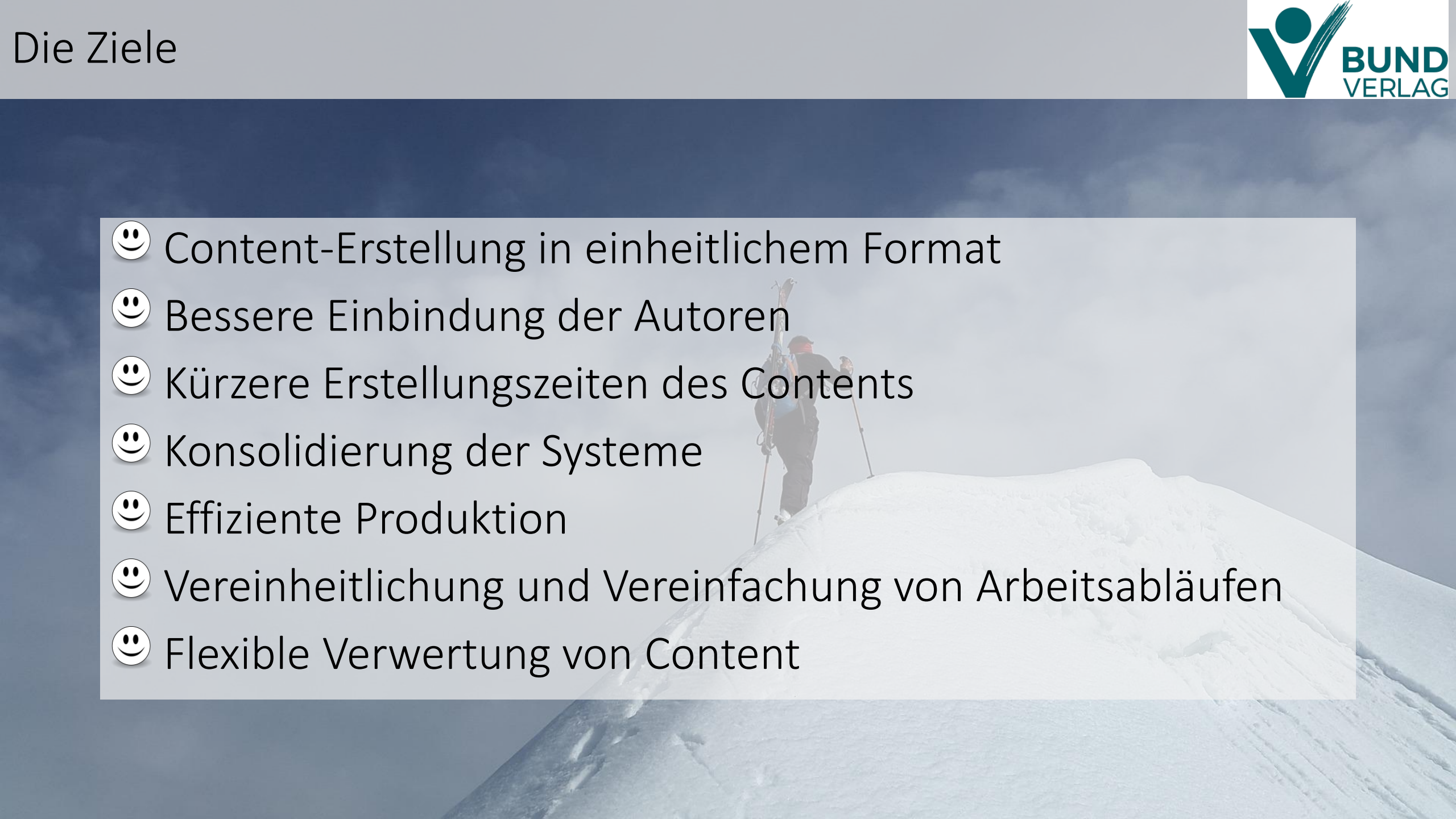


Events



Portale



- 
- The background of the slide is a photograph of a skier standing on a snowy mountain peak, looking out over a vast, snow-covered landscape under a clear blue sky. The skier is wearing dark clothing and has their skis and poles visible.
- 😊 Content-Erstellung in einheitlichem Format
 - 😊 Bessere Einbindung der Autoren
 - 😊 Kürzere Erstellungszeiten des Contents
 - 😊 Konsolidierung der Systeme
 - 😊 Effiziente Produktion
 - 😊 Vereinheitlichung und Vereinfachung von Arbeitsabläufen
 - 😊 Flexible Verwertung von Content



Start CMS
Evaluierung

2014

2015

Pflichtenheft und
POC

Start CMS
Projekt

2016

Fachbücher

2017

Fachzeitschriften

Fertigstellung

2018

Online-Bereich

Durchgängiger Content Workflow

Word2XML

PrintCSS
Previewer

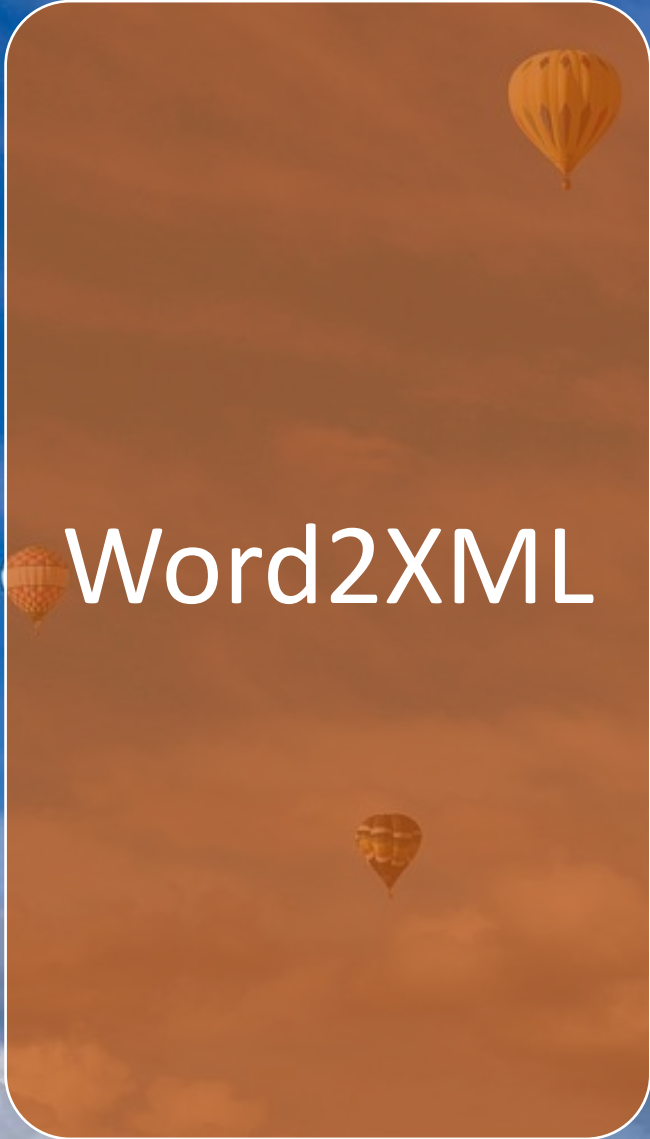
Verlinker &
Upselling

Vernetzung der Systeme

ERP

Online
Channel

...

A vertical rectangular card with rounded corners, semi-transparent orange, set against a background of a blue sky with white clouds and several colorful hot air balloons. The text 'Word2XML' is centered in white.

Word2XML

A vertical rectangular card with rounded corners, semi-transparent orange, set against a background of a blue sky with white clouds and several colorful hot air balloons. The text 'PrintCSS Previewer' is centered in white.

PrintCSS
Previewer

A vertical rectangular card with rounded corners, semi-transparent orange, set against a background of a blue sky with white clouds and several colorful hot air balloons. The text 'Verlinker & Upselling' is centered in white.

Verlinker &
Upselling

- ✓ Word-Import, -Export & -Roundtrip
- ✓ Optimierung der Formatvorlagen
- ✓ Abbilden komplexer Strukturen, wie z.B.
 - ✓ Tabellen
 - ✓ Fußnoten
 - ✓ Verlinkungen
 - ✓ ...

- ✓ PrintCSS Technologie
- ✓ ca. 70% geringer Entwicklungsaufwand im Vergleich zu XSL-FO
- ✓ kein Zwischenschritt in FO-Datei beim Rendering
- ✓ einfache Anpassungsmöglichkeit der Stylesheets (auch kundenseitig) und Übernahme in neue Ausgabeformate

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) – Kommentierung

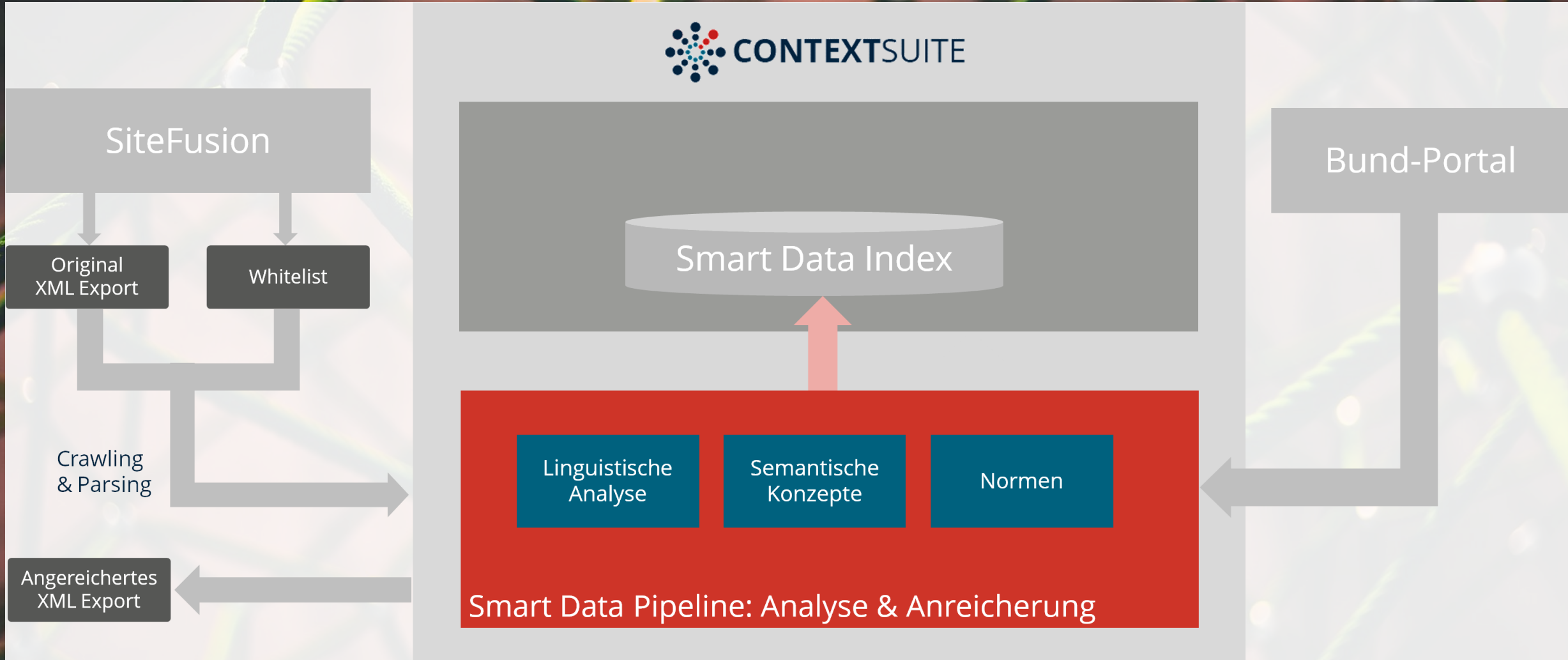
Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 3 Abweichende Regelungen

(1) Durch Tarifvertrag können bestimmt werden:

1. für Unternehmen mit mehreren Betrieben
 - a) die Bildung eines unternehmenseinheitlichen Betriebsrats oder
 - b) die Zusammenfassung von Betrieben,
 2. wenn dies die Bildung von Betriebsräten erleichtert oder einer sachgerechten Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer dient;
 3. für Unternehmen und Konzerne, soweit sie nach produkt- oder projektbezogenen Geschäftsbereichen (Sparten) organisiert sind und die Leitung der Sparte auch Entscheidungen in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten trifft, die Bildung von Betriebsräten in den Sparten (Spartenbetriebsräte), wenn dies der sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsrats dient;
 4. andere Arbeitnehmervertretungsstrukturen, soweit dies insbesondere auf Grund der Betriebs-, Unternehmens- oder Konzernorganisation oder auf Grund anderer Formen der Zusammenarbeit von Unternehmen einer wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Arbeitnehmer dient;
 5. zusätzliche betriebsverfassungsrechtliche Gremien (Arbeitsgemeinschaften), die der unternehmensübergreifenden Zusammenarbeit von Arbeitnehmervertretungen dienen;
 6. zusätzliche betriebsverfassungsrechtliche Vertretungen der Arbeitnehmer, die die Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Arbeitnehmern erleichtern.
- (2) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 keine tarifliche Regelung und gilt auch kein anderer Tarifvertrag, kann die Regelung durch Betriebsvereinbarung getroffen werden.
- (3) Besteht im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a keine tarifliche Regelung und besteht in dem Unternehmen kein Betriebsrat, können die Arbeitnehmer mit Stimmenmehrheit die Wahl eines unternehmenseinheitlichen Betriebsrats beschließen. Die Abstimmung kann von mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern des Unternehmens oder einer im Unternehmen vertretenen Gewerkschaft veranlasst werden.
- (4) Sofern der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nichts anderes bestimmt,

- ✓ Technologie: CONTEXTSUITE (MORESOPHY)
- ✓ Einsatzbereiche/Business-Cases:
 - ✓ automatische Verlinkung der Kommentare, Arbeitshilfen, Lexika, Gesetze, Handbücher und Zeitschriften
 - ✓ Upselling durch automatische Kauf-Empfehlungen (Dynamic Matching) in Bund-Online



Betriebsrat Personalrat Bücher Zeitschriften Informationsdienste Fachmodule Bund-Shop Bund-Online Suchbegriff ein

Betriebsratsarbeit Mitbestimmung Arbeitsschutz Betriebsratswahl Beschäftigtendatenschutz Lexikon Deutscher Betriebsräte-Preis

Entgeltfortzahlung

BAG: Mindestlohn unterliegt keiner Ausschlussfrist

25. Juni 2018 Entgeltfortzahlung, Mindestlohn, Ausschlussfrist



Quelle: weyo_Dollarphotoclub

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall kann einer tariflichen Ausschlussfrist unterworfen sein. Eine solche Ausschlussfrist ist jedoch unwirksam, soweit sie auch den während der Arbeitsunfähigkeit fortzuzahlenden gesetzlichen Mindestlohn erfasst – so das BAG.

Der für allgemeinverbindlich erklärte § 14 Abs. 1 BRTV-Bau sieht vor, dass alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.

Nachdem einem Arbeitnehmer ordentlich zum 31. Oktober 2015 gekündigt wurde, meldete sich dieser arbeitsunfähig krank und legte der Arbeitgeberin Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor. Diese verweigerte jedoch teilweise die Entgeltfortzahlung. Der Arbeitnehmer war hingegen der Auffassung, dass die Ausschlussfristenregelung des § 14 Abs. 1 BRTV-Bau insgesamt unwirksam sei, weil sie den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht ausnehme. Dieser Argumentation folgte nun auch das BAG.

Entgeltfortzahlung für die Zeit krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit in Höhe des

Entgeltfortzahlungsgesetz
Basiscommentar
Peter Wedde, u.a.
Basiscommentar mit Nebengesetzen
vorbestellbar ca. 34,90 €
Mehr Infos

Entgeltfortzahlungsgesetz
Basiscommentar
Peter Wedde, u.a.
Basiscommentar mit Nebengesetzen
vorbestellbar ca. 34,90 €
Mehr Infos

Entgeltfortzahlungsgesetz
Basiscommentar
Peter Wedde, u.a.
Basiscommentar mit Nebengesetzen
vorbestellbar ca. 34,90 €
Mehr Infos



Empfehlungen von Free Content zu Bezahlinhalten

- Dynamisch
- Jederzeit aktuell
- Relevanzsortiert bzgl. Inhalt und Rechtsverweise

zurück zu bund-verlag.de Mein Konto

BUND VERLAG Suche

Betriebsrat Personalrat SBV - JAV - MAV Zeitschriften

Neu im Betriebsrat Betriebsverfassung und Mitbestimmung Praxis der Betriebsratsarbeit Kündigungsschutz Arbeitsschutz und Datenschutz Zeitschriften Online-Produkte

Unsere Top-Titel für Betriebsräte

Däubler u. a. BetrVG Kommentar 16. Auflage 2018 (Januar 2018) 99,00 €* mehr	Über AUG Kommentar für die Praxis 5. Auflage 2017 (Juni 2017) 118,00 €* mehr	Bachner BetrVG für den Betriebsrat 1. Auflage 2018 (Oktober 2017) 39,90 €* mehr	Berg u. a. Tarifvertragsgesetz Basiscommentar 1. Auflage 2017 (April 2017) 34,90 €* mehr	Beckmann u. a. Arbeitszeit und Mitbestimmung 1. Auflage 2018 (Oktober 2017) 59,90 €* mehr	Koll u. a. Lexikon BetrVG 1. Auflage 2018 (Oktober 2017) 39,90 €* mehr
---	--	---	--	---	--

TOP Jetzt planen und vorbereiten Betriebsratswahl 2018 Wahlsoftware mit Handlungsanleitung **mehr**

MAN WILL DICH AUF DIE HÖRNER NEHMEN? KITTNER. **Hier klicken**

gesucht - gefunden
Arbeitschutz und Arbeitszeit, Betriebsverfassung und Betriebsvereinbarung, Interessenausgleich und Sozialplan, Kündigung und Insolvenz, Mindestlohn, welchen Themen: Im Bund-Verlag erhalten Sie zu allen Fragen rund um Punkt. Geschrieben von Praktikern und Rechtsexperten - für die tägliche Arbeit.
Hier finden Sie bewährte Werke und viele nützliche Arbeitshilfen - vom Wahlunterlagen. Wir liefern so, wie Sie es benötigen. Zuverlässig und rasch.

Service-Telefon: 069 / 95 20 53-0 Fax: 069 / 95 20 53-0 E-Mail: info@bund-verlag.de

- 💡 externe Projektleitung in der Anfangsphase hilfreich
- 💡 im späteren Projektverlauf, v.a. in den Testphasen, internes Projektmanagement effektiver
- 💡 Mischung aus klassischer und agiler Methodik funktioniert für den Verlag am besten
- 💡 Nutzung von Standards (z.B. XML-Schema) sehr vorteilhaft
- 💡 bessere Synchronisierung zwischen den Kunden bei parallel laufenden Projekten (speziell: Entwicklung SiteFusion 5)

Vielen Dank!

SITE FUSION
made for publishers



*„Man soll die Dinge so einfach wie
möglich machen, aber nicht einfacher.“*

Albert Einstein

SITEFUSION



+ Neu



User Test



Geöffnet: Verwaltungsrat der Landesverbände

Aufgaben

Ordner

Team

Informationen

Änderungsverzeichnis

Nutzungsrechte

Inhalt

Strukturbaum

Norm-Einheiten

Produktordner

versicherter Personenkreis

Leistungen der Krankenversicherung

Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern

Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen

Organisation der Krankenkassen

Verbände der Krankenkassen

- par207
- par208
 - 01.01.2005 - 01.01.3000
- par209
 - ☒ 01.01.1000 - 01.01.3000
- par209a
- par210
- par211
- par211a
- par212
- par213
- par214
- par215

Verwaltungsrat der Landesverbände



Norm-Einheit ▸ Titel ▸ Haupttitel ▸ Titel-Text

§ 209 Verwaltungsrat der Landesverbände

[abs1]

(1) ¹Bei den Landesverbänden der Krankenkassen wird als Selbstverwaltungsorgan ein Verwaltungsrat nach näherer Bestimmung der Satzungen gebildet. ²Der Verwaltungsrat hat höchstens 30 Mitglieder. ³In dem Verwaltungsrat müssen, soweit möglich, alle Mitglieds-kassen vertreten sein.

[abs2]

(2) ¹Der Verwaltungsrat setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. ²Die Versicherten wählen die Vertreter der Versicherten, die Arbeitgeber wählen die Vertreter der Arbeitgeber. ³§ 44 Abs. 4 des Vierten Buches gilt entsprechend.

[abs3]

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von dem Verwaltungsrat der Mitglieds-kassen aus dessen Reihen gewählt.

[abs4]

(4) ¹Für den Verwaltungsrat gilt § 197 entsprechend. ²§ 33 Abs. 2, § 37 Abs. 1, die §§ 40, 41, 42 Abs. 1 bis 3, § 51 Abs. 1

SITE FUSION Neu  Suchen...    User Test 

 LAG Sachsen-Anhalt - Urteil - 28.03.2017 - 3 Sa 475/14



rechtsprechung > rechtsprechung-abschnitt > rechtsprechung-inhalt > Absatz

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten im Wege des Schadenersatzes wegen verspäteter Lohnzahlung die Freistellung von der durch das Jobcenter Landkreis W. geltend gemachten Rückforderung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für den Zeitraum 1. bis 31.7.2014.

Der im Jahr ... geborene alleinlebende Kläger war bei der Beklagten auf der Grundlage des befristeten Arbeitsvertrages vom 1.12.2013 in der Zeit vom 1.12.2013 bis 31.5.2014 als Hausarbeiter beschäftigt. Die Beklagte betreibt einen Gebäudeservice. Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Klägers betrug 1.300,00 €, dies entsprach einem Nettoeinkommen von €.

In § 1 'Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses' befand sich im Arbeitsvertrag der Parteien vom 1.12.2013 (Blatt 11 ff. der Akte) u.a. die folgende Bestimmung:

"5. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, an den Arbeitsgeber eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttowochenlöhnen zu zahlen, wenn er:

....."

Zum Arbeitsentgelt regelte § 6 des Arbeitsvertrages:

"Die Höhe des Arbeitsentgeltes regelt sich nach den jeweilig geltenden betrieblichen und ortsüblichen Festlegungen."

Unter § 9 'Sonstige Bestimmungen' enthielt der Arbeitsvertrag zusätzlich u.a. folgende Regelungen:

"Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Im übrigen werden die einschlägigen örtlichen und betrieblichen Bestimmungen Gegenstand des Arbeitsvertrages.

Der Arbeitnehmer hat über Lohn, Urlaub und betriebliche Regelungen keinerlei Auskünfte an Dritte zu